

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Minol Energie GmbH & Co. KG (Minol) für die Lieferung von Erdgas (Minogas) (Stand: 14.10.2016)

1. Geltungsbereich / Vertragsschluss / Lieferbeginn / Rücktrittsrecht der Minol

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas (Minogas) in Niederdruck für deren eigene Zwecke mittels eines Standardlastprofils gemäß § 24 Abs. 1 GasNZV.

1.2 Das Angebot der Minol in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Für das Zustandekommen des Erdgaslieferungsvertrages bedarf es eines entsprechenden Auftrages des Kunden und eines Bestätigungsschreibens der Minol, in dem auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird.

1.3 Die Belieferung setzt voraus, dass ein ggf. noch mit einem bisherigen Anbieter bestehender Gaslieferungsvertrag beendet ist.

1.4 Sollte der bisherige Erdgaslieferungsvertrag des Kunden nicht entweder drei Monate nach Vertragsschluss (Zugang des Bestätigungsschreibens beim Kunden) oder zu einem späteren vom Kunden für den Beginn der Belieferung gewünschten Termin durch Minol beendet werden können, so ist Minol berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis von diesem Umstand vom Erdgaslieferungsvertrag zurückzutreten.

2. Vertragslaufzeit / Preise / Kündigung

2.1 Die Vertragslaufzeit sowie die vom Kunden zu zahlenden Preise sind jeweils in der Anlage 1 zum Liefervertrag geregelt. Die vereinbarten Preise gelten mit Ausnahme der Anpassungsmöglichkeit nach Ziff. 2.3 und 2.4 für die gesamte Vertragslaufzeit (Preisgarantie).

2.2 Der Gesamtpreis setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen. Die Nettopreise beinhalten u. a. die Beschaffungs-, Transport- und Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Minol in Rechnung gestellt werden –, sowie die an den Netzbetreiber zu zahlenden Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Bilanzierungsumlage, Biogasumlage und die jeweils gültige Energiesteuer. Die Gesamtpreise (netto) berechnen sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit der Verbrauchsmenge zzgl. Grundpreis (netto). Die Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer ergeben die Bruttopreise.

2.3 Die Preisgarantie nach Ziff. 2.1 bezieht sich nicht auf die Änderung, die Einführung oder den Wegfall von Steuern oder anderen hoheitlich veranlassenen Kosten oder Umlagen. Sofern sich nach Vertragsschluss die in den Preisen enthaltenen Steuern (Umsatzsteuer und Energiesteuer) ändern oder weitere Steuern oder sonstige gesetzlich veranlassene Kosten oder Umlagen vergleichbar zu Steuern und Abgaben eingeführt oder nach ihrer Einführung geändert werden, welche die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung oder den Verbrauch von Erdgas verteuern oder verbilligen, gibt Minol diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe an den Kunden weiter.

2.4 Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung bzw. ein Messsystem im Sinne des § 21c EnWG und werden Minol dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird Minol diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.

2.5 Der Vertrag endet nach Ablauf der Laufzeit gemäß Anlage 1 automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform.

3. Umfang der Lieferung / Bedarfsdeckung / Weiterleitungsverbot

3.1 Minol liefert dem Kunden Erdgas an die in der Anlage 1 zum Liefervertrag angegebene(n) Abnahmestelle(n). Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Gasart bestimmt sich nach der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Gas entnimmt, angeschlossen ist. Die Gasbeschaffenheit entspricht dem technischen Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Arbeitsblatt G 260).

3.2 Minol weist entsprechend § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GasGVV darauf hin, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit der Nutzenergie einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des eingesetzten Wärmeerzeugers geringer ist.

3.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist Minol, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, sofern die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Minol gem. § 24 Abs. 3 NDAV beruht.

3.4 Minol ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn der Kunde über einen ungesperrten Netzanschluss verfügt. Minol ist zur Lieferung nicht verpflichtet, soweit sie am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung Minol wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3.5 Der Kunde ist für die Dauer des Erdgaslieferungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf der in der Anlage 1 zum Liefervertrag angegebenen Abnahmestelle(n) durch Minol zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

3.6 Eine Weiterleitung oder Weiterveräußerung des Gases an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet.

4. Messung / Überprüfung der Messeinrichtungen / Zutrittsrecht

4.1 Die gelieferte Gasmenge wird durch im Eigentum des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers befindliche Messeinrichtungen ermittelt. Der Zählerstand wird vom Netzbetreiber, einem beauftragten Messdienstleister oder auf Verlangen der Minol vom Kunden selbst abgelesen. Im Regelfall ist der Kunde zu einer Selbstablesung der Messeinrichtungen auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres als Stichtag und einer entsprechenden unverzüglichen Mitteilung der Zählerstände an Minol verpflichtet. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, kann Minol den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Messdienstleister die Daten nicht oder verspätet weitergibt.

4.2 Der Kunde kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen beim Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber veranlassen. In diesem Fall hat der Kunde Minol darüber zu informieren. Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, erstattet Minol dem Kunden den zu viel bezahlten Betrag. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, muss der Kunde nachbezahlen. Die Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen Minol zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

4.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Minol, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

5. Abschlagszahlungen / Abrechnung

5.1 Minol kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Minol berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Zum Ende jedes von Minol festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt Minol eine Abrechnung, in welcher sie den tatsächlichen Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abrechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel berechnete Betrag erstattet oder der zu wenig berechnete Betrag nachberechnet. Statt einer Erstattung oder Nachberechnung kann ein zu erstattender oder nachzuberechnender Betrag mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet werden.

5.3 Minol bietet dem Kunden auf Wunsch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.

5.4 Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Verbrauch an kWh wird durch Multiplikation der am Zähler abgelesenen Anzahl an Kubikmetern mit dem vom örtlichen Netzbetreiber mitgeteilten Umrechnungsfaktor ermittelt. Der Umrechnungsfaktor setzt sich aus dem Brennwert gemäß DVGW (Arbeitsblatt G 685) und der Zustandszahl zusammen.

6. Zahlungsbestimmungen / Aufrechnungsverbot

6.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Minol angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig.

6.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, seinen Zahlungsverpflichtungen durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder durch Überweisung der fälligen Beträge auf das Konto der Minol nachzukommen.

6.3 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden gegenüber Minol zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist. Darüber hinaus muss der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

6.4 Gegen Ansprüche der Minol kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

7.1 Minol ist berechtigt, für den Gasverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu

unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

7.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Minol Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

7.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Minol beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

7.4 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziff. 7.1 bis 7.3 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Minol in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

7.5 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

7.6 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Gaslieferungsvertrag nach, so kann Minol die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

7.7 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

8. Einwilligung zur Einholung von Bonitätsauskünften

Der Kunde willigt ein, dass Minol zur Vermeidung des kreditorischen Ausfallrisikos im Rahmen einer Bonitätsprüfung vor Vertragsabschluss Auskünfte von Auskunftsteilen einholen kann. Es handelt sich dabei um folgende Auskunftsteile:

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden und

Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstraße 12, 41460 Neuss.

9. Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

9.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Regelungen des Erdgaslieferungsvertrages beruhen auf den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere EnWG, GasGVV, NDAV). Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gasversorgung nach Vertragsabschluss ändern, wird Minol diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlichenfalls entsprechend den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen, soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

9.2 Minol wird den Kunden auf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Minol wird den Kunden auf die Bedeutung der Nichtausübung des Widerspruchsrechts besonders hinweisen. Der Kunde ist bei einer Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ferner berechtigt, den Erdgaslieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die Minol den Kunden in ihrer Mitteilung zur Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders hinweisen.

10. Unterbrechung der Anschlussnutzung / Fristlose Kündigung

10.1 Minol ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Erdgaslieferungsvertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Minol berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederdruckanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Minol kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

10.3 Der Beginn der Unterbrechung der Belieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

10.4 Minol hat die Anschlussnutzung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

10.5 Für die Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung berechnet Minol die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten an den Kunden weiter. Auf Verlangen des Kunden wird ihm Minol die Berechnungsgrundlage nachweisen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass keine oder nur geringere Kosten entstanden sind.

10.6 Minol ist in den Fällen der Ziff. 10.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 10.2 ist Minol zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 10.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

11. Haftung

11.1 Ansprüche wegen Schäden, die der Kunde durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung erleidet, sind gegen den örtlichen Netzbetreiber unter den Voraussetzungen des § 18 NDAV geltend zu machen. Minol wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über

die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie Minol bekannt sind oder von Minol in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.

11.3 Der örtliche Netzbetreiber ist kein Erfüllungsgehilfe der Minol.

12. Umzug des Kunden

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, Minol jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug, unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.

12.2 Minol wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziff. 12.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde der Minol das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

12.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.

12.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 12.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Minol die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Minol gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den in Anlage 1 zum Liefervertrag vereinbarten Preisen zu vergüten. Die Pflicht der Minol zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

13. Lieferantenwechsel

Minol wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich durchführen.

14. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von Minol automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

15. Fragen / Beschwerden / Verbraucherservice / Schlichtungsstelle

15.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die Minol Energie GmbH & Co. KG, Porsche-str. 5-9, 72622 Nürtingen, Telefon: +49 (0)711-9491-2554, Telefax: +49 (0)711-9491-2560, E-Mail: info@minolenergie.de, wenden.

15.2 Der Kunde kann sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden. Dessen Kontaktdaten lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Energie, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

15.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0, Fax: 030 / 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, anrufen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2 Wartungsdienste sind nicht Gegenstand des Erdgaslieferungsvertrages.

16.3 Minol darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

16.4 Minol ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Minol in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

16.5 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand Stuttgart.

17. Energiesteuer-Hinweis

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.